

Athleten-Club 1923 Altrip e. V.

Geschäftsstelle: Ludwigsplatz 9 - 67122 Altrip - Telefon & Telefax (06236) 30877

Vereinsatzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der im Jahre 1949 wieder gegründete Verein führt den Namen "ATHLETEN-CLUB 1923 ALTRIP" und hat seinen Sitz in 67122 Altrip am Rhein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist unter der Nr. 1036 in das Register des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen. Das Vereinsjahr läuft wie das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein ganzes Vermögen, seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind. Einzige Sportart die als Wettkampfsport vom Verein gefördert wird, ist das Gewichtheben im olympischen Sinne. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 3 Zur Erreichen der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt

1. Der Verein bezweckt lediglich die im § 2 genannten Ziele. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und weder bei ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann aber bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 6 Vorstandsmitglieder in der Vorstandschaftssitzung anwesend sein. Zur Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit
3. Es dürfen keinerlei Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweckvermögen

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist erforderlich, um die für die Zwecke des Vereins erforderlichen Gebäude und Sportanlagen zu errichten und zu erhalten und die zur Ausübung des Sports notwendigen Geräte und Trainingsmaterialien zu erneuern. Es darf nur zu diesem Zweck verwendet werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Fachverbände als verbindlich an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Vorstandschaft den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

Athleten-Club 1923 Altrip e. V.

Geschäftsstelle: Ludwigsplatz 9 - 67122 Altrip - Telefon & Telefax (06236) 30877

Vereinsatzung

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als jugendliche Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können. Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports oder durch besondere Verdienste im Verein verdient gemacht haben. Diese Personen können auf Vorschlag der Vorstandschaft bei der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorsitzende die sich um die Sache des Sports oder im Verein verdient gemacht haben können auf Vorschlag der Vorstandschaft bei der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind genau wie die Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit. Weiterhin kann die Vorstandschaft ihnen Vollmachten zur Erledigung der anfallenden Geschäftsvorfälle erteilen. Sie unterstehen mit ihren jederzeit widerrufbaren Befugnissen der Vorstandschaft und sind dieser zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 7 Aufnahme in den Verein

Zur Aufnahme als Mitglied des Vereins ist eine Beitrittserklärung auszufüllen und zu unterschreiben, unter Angabe des Vor- und Zunamens, Beruf, Alter und Wohnsitz sowie Abteilungszugehörigkeit und der Angabe, ob passive oder aktive Mitgliedschaft beantragt wird. Weiterhin muss, unter Angabe einer gültigen Bankverbindung, die Einwilligung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren unterzeichnet werden. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung sowohl zum Beitritt als auch zum Lastschriftverfahren abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung ausgehändigt. Aktive Mitglieder haben sich dem jeweiligen Spartenleiter bzw. dem übergeordneten technischen Leiter zu unterstellen und seinen Anordnungen Folge zu leisten. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins, insbesondere auch aus dem aktiven und passiven Wahlrecht ergeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie müssen ihren Mitgliedsausweis mitführen und auf Verlangen vorzeigen.
2. Jedes aktive Mitglied zwischen 18 und 65 Jahren ist verpflichtet, für den Verein pro Kalenderjahr eine in der Mitgliederversammlung beschlossene Anzahl von Arbeitsstunden (Zeitstunden) abzuleisten.

Diese können bei Arbeitseinsätzen oder Veranstaltungen des Vereins abgeleistet werden. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen vom Mitglied durch Zahlung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrages pro Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Der Einzug der Beträge findet am 01.03. des Folgejahres statt. Es wird zugesichert, dass die aus der Arbeitsstundenverpflichtung geleisteten Beträge ausschließlich zur Erhaltung der Sportanlagen und Baulichkeiten genutzt werden.

Athleten-Club 1923 Altrip e. V.

Geschäftsstelle: Ludwigsplatz 9 - 67122 Altrip - Telefon & Telefax (06236) 30877

Vereinsatzung

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird halbjährlich per Lastschrift einzug eingezogen. Besteht keine Einwilligung zum Lastschriftverfahren, ist der Beitrag jährlich in einem Betrag bis spätestens zum 30.06. zu zahlen.

Neuaufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine eventuelle Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Vorstandschaft kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, von dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung der Anordnungen der Vereinsleitung oder deren Beauftragten.
2. wegen Nichtbezahlung von 6 Monatsbeiträgen, trotz Aufforderung durch die Vereinsleitung.
3. wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichem Verhalten.
4. wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

§ 11 Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen bis zum 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Nur bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 12 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Weiteres Organ ist die von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in Zusammensetzung und Amtsdauer wie folgt gewählt:

1. Vorsitzender, 1. Kassier im geraden Geschäftsjahr auf die Dauer von 2 Jahren

2. Vorsitzender, 2. Kassier im ungeraden Geschäftsjahr auf die Dauer von 2 Jahren

Sportwart Gewichtheben, Sportwart Breitensport und mindestens 3 bis maximal 6 Beisitzer jeweils auf die Dauer von 1 Jahr.

Die Aufgabenzuordnung der Beisitzer erfolgt unter Berücksichtigung von deren persönlichen Fähigkeiten und Interessen durch den geschäftsführenden Vorstand.

In jedem Geschäftsjahr sind 2 Revisoren zu wählen. Der aus drei Personen bestehende Ältestenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

Athleten-Club 1923 Altrip e. V.

Geschäftsstelle: Ludwigsplatz 9 - 67122 Altrip - Telefon & Telefax (06236) 30877

Vereinsatzung

Vorstand im Sinne des Gesetzes, § 26 Abs. 2 BGB, ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der erste Kassier. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung berechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, spätestens bis 31.03. eines Jahres. Die Einberufung muss mindestens 21 Tage vor dem Stattfinden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Altrip, durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internet-Seite und durch Aushang an der vereinseigenen Halle erfolgen. Die Veröffentlichung muss die von der Vorstandschaft festzusetzende Tagesordnung enthalten. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

1. Genehmigung der Bilanz und des Haushaltsplanes.
2. Wahl der Vorstandschaft, des Ältestenrates und der Kassenprüfer.
3. Satzungsänderungen.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
5. Festsetzung des Geldbetrages pro Arbeitsstunde und Festlegung der Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden
6. Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft zur Beratung gestellt werden.
7. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung

§ 14 Anträge

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich bei der Vorstandschaft eingehen. Sie werden im Gemeindeblatt in der Tagesordnung sinngemäß gekürzt aufgeführt und können von interessierten Mitgliedern bei der Vorstandschaft eingesehen werden. Dringlichkeitsanträge können wenn erforderlich auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden, insofern sich 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

§ 15 Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende aktive und passive Mitglied bzw. Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Es kann offen durch Handzeichen oder auf Antrag von 50 % der anwesenden Mitglieder auch verdeckt durch Stimmzettel gewählt werden. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, er entscheidet bei Stimmgleichheit. Sollten 50 % der anfangs erschienenen Mitglieder nicht mehr anwesend sein, muss ein Vertagungstermin festgelegt werden. Über alle Beschlüsse in den Versammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer Protokolle abzufassen, die vom Verfasser sowie dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden genehmigt und unterzeichnet werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss es tun, wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Für ihre Einberufung, Beschlussfähigkeit und Entscheidungskompetenzen gelten analog die Regeln zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Athleten-Club 1923 Altrip e. V.

Geschäftsstelle: Ludwigsplatz 9 - 67122 Altrip - Telefon & Telefax (06236) 30877

Vereinsatzung

§ 17 Ausschüsse

Soweit es für die Durchführung der Vereinsaufgaben zweckdienlich erscheint, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Vorstandschaft zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 18 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören müssen. Er wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er steht dem Vorstand bei grundsätzlichen Fragen beratend zur Seite, bildet gleichzeitig das Ehrengericht und ist zuständig als Berufungsinstanz im Falle des § 10.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die in der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählten Kassenprüfer, auch Revisoren genannt, haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen zu prüfen. Vor der Mitgliederversammlung müssen die Revisoren einen Bericht über die Kassenführung abgeben.

§ 20 Vereinsaustritt

Die Mitgliedschaft beim AC Altrip kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 21 Ehrenordnung

Bei 20-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erhalten Mitglieder die bronzene Vereinsnadel verliehen. Bei 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erhalten Mitglieder die silberne Vereinsnadel. Bei 40-jähriger Mitgliedschaft erhalten Mitglieder die goldene Vereinsnadel. Mitglieder die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, wird die goldene Vereinsnadel mit Jahreszahl sowie die Ehrenmitgliedschaft unter Beitragsbefreiung verliehen. Bei besonderen Verdiensten um den Verein kann die silberne oder goldene Vereinsnadel auf Vorschlag der Vorstandschaft verliehen werden.

§ 22 Auflösung des Vereins

Sinkt die Mitgliedschaft unter 12 Mitglieder herab, oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitgliedern beschlossen werden. Die Vermögensbindung gilt auch bei Wegfall des gemeinnützigen Satzungszweckes. Bei Auflösung des ATHLETENCLUB 1923 ALTRIP e.V. oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen der Gemeinde Altrip zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Kraftsports, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde zuletzt gemäß der Mitgliederversammlung am 13.03.2016 in den §§ 12 und 15 geändert. Die Änderungen wurden am 27.05.2016 vom Registergericht Ludwigshafen/Rh. eingetragen.